

Thema

Bergrechtliche Erlaubnis zur Aufsuchung von Erdwärme, Sole und Lithium im Feld „KIT - Campus Nord II“

Vorlage Nr.: **Nr.**
Verantwortlich: **Dez.**

Beratungsfolge dieser Vorlage

Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
Ortschaftsrat	22.11.2022	3	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Information (Kurzfassung)

Der Ortschaftsrat erhält die bergrechtliche Erlaubnis zur Aufsuchung von Erdwärme, Sole und Lithium im Feld „KIT - Campus Nord II“ samt Übersichtskarten zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen Erträge (Zuschüsse und Ähnliches)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzüglich Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>			
Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden			
Ja <input type="checkbox"/>			
Nein <input type="checkbox"/> Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen:			
<input type="checkbox"/> Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik)			
<input type="checkbox"/> Umschichtungen innerhalb des Dezernates			
<input type="checkbox"/> Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etatisierung in den Folgejahren zu.			
CO ₂ -Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/> geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridor Thema
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	durchgeführt am 22.11.2022
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit

Auf die Anlage „Antrag auf bergrechtliche Erlaubnis zur Aufsuchung von Erdwärme, Sole und Lithium zu gewerblichen Zwecken im Feld KIT – Campus Nord II“ und die hierzu erfolgte Entscheidung des Regierungspräsidiums Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau samt Übersichtskarten wird verwiesen.

Der Ortschaftsrat erhält die bergrechtliche Erlaubnis zur Aufsuchung von Erdwärme, Sole und Lithium im Feld „KIT - Campus Nord II“ samt Übersichtskarten zur Kenntnis.

Beschluss:

- I. Antrag an den Ortschaftsrat oder Ausschuss
 1. Der Ortschaftsrat Neureut entscheidet entsprechend der Vorlage bzw. nimmt diese zur Kenntnis.
- II. Auf die Tagesordnung der Sitzung des OR-Neureut am 22.11.2022
- III. Übersendung der Vorlage an die Mitglieder des Ortschaftsrates oder Ausschusses.
- IV. z. d. A. (Aktenzeichen)

Ortsvorsteher	
Hauptamt	
Sachbearbeitung	Hr. Jäger -110



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU

Regierungspräsidium Freiburg - Abteilung 9 • 79095 Freiburg i. Br.

Freiburg i. Br., 29.06.2022

Mit Postzustellungsurkunde

Name Susanne Hogenmüller

Durchwahl 0761 208-3359

Aktenzeichen RPF97-4715-244/1/13

(Bitte bei Antwort angeben)

Arbeitsgemeinschaft
Karlsruher Institut für Technologie (KIT) /
EnBW Energie Baden-Württemberg AG
z.Hd. Karlsruher Institut für Technologie
Kaiserstraße 12
76131 Karlsruhe

Mehrfertigung

Antrag auf bergrechtliche Erlaubnis zur Aufsuchung von Erdwärme, Sole und Lithium zu gewerblichen Zwecken im Feld *KIT – Campus Nord II* hier: Entscheidung

Antrag i.d.F. vom 26.07.2021

- Anlagen:
- 1 Auszug des Berechtsamsbuches
 - 2 Karte des Erlaubnisfeldes
 - 3 Merkblatt Daten
 - 4 Merkblatt Feldeabgabe
 - 5 Gebührenrechnung

- Verteiler:
- 1 **Ausfertigung** mit Anlagen an Adressatin
 - 2 **Bescheid** (ohne Anlagen) **als pdf-Datei via Email** an: Regierungspräsidium Karlsruhe - Abteilung 2 (Ref. 21) und Abteilung 5, Landratsamt Karlsruhe, Regionalverband Mittlerer Oberrhein, Städte und Gemeinden Bruchsal, Dettenheim, Eggenstein-Leopoldshafen, Graben-Neudorf, Karlsdorf-Neuthard, Karlsruhe, Linkenheim-Hochstetten, Stutensee und Weingarten (Baden)
 - 3 **Mehrfertigung** (mit Karte des Erlaubnisfeldes; ohne weitere Anlagen) an Rhein Petroleum GmbH, Heidelberg

I. Entscheidung

1. Dem Karlsruher Institut für Technologie (KIT) und der EnBW Energie Baden-Württemberg AG wird gemeinsam die **Erlaubnis** nach § 6 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13.08.1980 (BGBl. I S. 1310) erteilt, im Erlaubnisfeld

KIT – Campus Nord II

Tätigkeiten und Rechte nach § 7 Abs. 1 BBergG **zu gewerblichen Zwecken** auszuüben.

Gegenstand der Erlaubnis sind die bergfreien Bodenschätze

Erdwärme, Sole und Lithium.

Die Stammdaten der Erlaubnis sind dem Auszug des Berechtsamsbuches Baden-Württemberg zu entnehmen (Anlage 1).

Das Erlaubnisfeld ist durch Feldeseckpunkte festgelegt, deren Bezeichnung und Koordinaten der Feldeskarte zu entnehmen sind (Anlage 2).

Feldeskarte und Auszug des Berechtsamsbuches sind Bestandteile dieser Entscheidung.

2. Das Erlaubnisfeld ist zur Tiefe begrenzt. **Ausgenommen von der Erlaubnis** ist oberflächennahe Erdwärme bis in eine Tiefe von 400 m unter Gelände. Dies gilt nicht für eigene Projekte der Rechtsinhaber zur Erschließung oberflächennaher Geothermie.
3. Die Erlaubnis ist befristet bis **30.06.2026**.
4. Das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) und die EnBW Energie Baden-Württemberg AG tragen die **Kosten des Verfahrens**.
5. Für diese Entscheidung wird eine **Gebühr von 6.670,00 EUR** (sechstausendsechshundertsiebzig/-- Euro) erhoben.

II. Nebenbestimmungen

Dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) ist zum Ende eines jeden Kalenderjahres (= Berichtszeitraum), spätestens bis zum 31. März des Folgejahres, über Art, Umfang und Ergebnis der durchgeführten Aufsuchungsarbeiten unter Übermittlung relevanter Daten und Unterlagen schriftlich zu berichten. **Der erste Bericht wird zum 31.03.2023 für das Jahr 2022 erwartet.**

Abweichungen vom Arbeitsprogramm des Erlaubnisantrages vom 26.07.2021, die im Berichtszeitraum zu einer weniger intensiven oder konzeptionell anders gestalteten Exploration führten und sich damit auf das Explorationsziel des gesamten Antragszeitraumes auswirken könnten, sind darzulegen und zu begründen.

Mit der Berichterstattung ist gleichzeitig das Arbeitsprogramm aus dem Erlaubnisantrag mit seinen Ergänzungen für das laufende Kalenderjahr zu konkretisieren und ggf. unter Berücksichtigung der dargelegten Abweichungen fortzuführen.

Nach Abschluss der Aufsuchungsarbeiten, spätestens jedoch nach Erlöschen der Erlaubnis, ist dem LGRB ein zusammenfassender Bericht über die Tätigkeiten im Aufsuchungszeitraum und über die Aufsuchungsergebnisse in textlicher und grafischer Form vorzulegen. Dies gilt auch bei einem Wechsel des Rechtsinhabers.

Näheres zur Berichtspflicht ist der *Information zur Erhebung und Übermittlung von Daten bei der Aufsuchung bergfreier Bodenschätze in Baden-Württemberg* (Stand: 08/2020) zu entnehmen, die Bestandteil dieser Nebenbestimmung ist (Anlage 3).

III. Begründung

1. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 30.07.2021 beantragen das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) und die EnBW Energie Baden-Württemberg AG als Arbeitsgemeinschaft die bergrechtliche Erlaubnis zur Aufsuchung von Erdwärme, Sole und Lithium zu gewerblichen Zwecken im Feld *KIT – Campus Nord II* für eine Laufzeit von 4 Jahren.

Der Verfahrensgegenstand ist in den Antragsunterlagen beschrieben.

2. Rechtsgrundlage und Verfahren

Das Aufsuchen der bergfreien Bodenschätze Erdwärme, Sole und Lithium zu gewerblichen Zwecken bedarf einer Erlaubnis nach § 6 i.V. mit § 7 BBergG, die vom Karlsruher Institut für Technologie (KIT) und der EnBW Energie Baden-Württemberg AG für das Erlaubnisfeld *KIT – Campus Nord II* beim LGRB schriftlich beantragt worden ist.

Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Freiburg - Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) ergibt sich aus § 1 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Bundesberggesetz (BBergGZuVO) vom 13.01.1982 (GBl. S. 41).

Rechtsgrundlage der Entscheidung nach Abschnitt I.1 und I.2 sind die §§ 6, 7 und 11 BBergG.

Am 04.04.2022 werden auf der Grundlage von § 15 BBergG als Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt: das Regierungspräsidium Karlsruhe, Abt. 2 (Ref. 21) und Abt. 5, das Landratsamt Karlsruhe, der Regionalverband Mittlerer Oberrhein sowie die Städte und Gemeinden Bruchsal, Dettenheim, Eggenstein-Leopoldshafen, Graben-Neudorf, Karlsdorf-Neuthard, Karlsruhe, Linkenheim-Hochstetten, Stutensee und Weingarten (Baden).

Die vorliegenden Stellungnahmen des Regierungspräsidiums Karlsruhe - Abt. 5, des Landratsamts Karlsruhe, des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein, der Stadt Karlsruhe sowie der Gemeinden Eggenstein-Leopoldshafen und Linkenheim-Hochstetten werden im Verfahren berücksichtigt.

Rechtliches Gehör nach § 28 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) wird dem Karlsruher Institut für Technologie (KIT) und der EnBW Energie Baden-Württemberg AG mit E-Mail vom 22.06.2022 gewährt. Mit E-Mail vom 28.06.2022 wird die Zustimmung zum Entscheidungsentwurf erteilt.

3. Antragsprüfung

3.1 Prüfung der Versagungskriterien des § 11 BBergG

Die Zulassungskriterien nach § 11 Nr. 1 bis 3, 6 und 7 BBergG sind erfüllt, insbesondere liegt mit dem Antrag ein Arbeitsprogramm für den beantragten Erlaubniszeitraum vor, die Finanzierung dieses Arbeitsprogramms ist glaubhaft dargelegt. Die Zuverlässigkeit der Antragsteller und der vertretungsberechtigten Personen ist nicht in Zweifel zu ziehen.

Die Nebenbestimmungen in Abschnitt II. tragen § 11 Nr. 4 BBergG Rechnung, wonach die Ergebnisse der Aufsuchung unverzüglich nach deren Abschluss, spätestens beim Erlöschen der Erlaubnis, dem LGRB auf Verlangen bekannt zu geben sind. Rechtsgrundlage für die Erhebung und Übermittlung von Aufsuchungsdaten ist darüber hinaus das *Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz - GeoIDG)* vom 19. Juni 2020 (BGBl. I. S. 1387).

Die Gefährdung einer Aufsuchung oder Gewinnung von bergfreien oder grundeigenen Bodenschätzen oder die Beeinträchtigung von Bodenschätzen, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt, ist nicht erkennbar (§ 11 Nr. 8 und 9 BBergG).

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange enthalten keine Ausführungen, die sich auf diese Versagungskriterien beziehen.

Das Antragsfeld wird vollständig überdeckt von den Erlaubnisfeldern *Karlsruhe-Leopoldshafen* und *Graben-Neudorf* der Rhein Petroleum GmbH, deren Gegenstand die Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen ist. Die Rhein Petroleum GmbH wird zu gegebener Zeit von der Erteilung der Erlaubnis unterrichtet, um ggf. ihre Rechte wahren und möglicherweise die Exploration mit den Rechtsinhabern abstimmen zu können (Synergieeffekte).

Möglicherweise zukünftig auftretende Wechselwirkungen der Exploration und möglichen späteren Gewinnung sowohl von Kohlenwasserstoffen als auch von Erdwärme/Sole/Lithium wären im Rahmen der Verfahren zur Erteilung entsprechender Bewilligungen, insbesondere aber in den projektbezogenen Betriebsplanverfahren zu beschreiben und auf ihre Vereinbarkeit mit den rechtlichen Bestimmungen zu prüfen.

Öffentliche Interessen nach § 11 Nr. 10 BBergG, die Gegenstand der Abwägung sind, sind in den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange dargelegt.

Aus den Stellungnahmen der Fachbehörden sind keine „überwiegenden öffentlichen Interessen“ abzuleiten, die die Aufsichtung „im gesamten zuzuteilenden Erlaubnisfeld“ ausschließen und damit der Erteilung der Erlaubnis grundsätzlich entgegenstünden. Den in Form von nachrichtlichen Informationen und Hinweisen dargelegten öffentlichen Belangen vermag im Rahmen der nachgeordneten Genehmigungsverfahren auf bergrechtlicher (Betriebsplanverfahren) und anderer Rechtsgrundlage (bspw. Wasser- und Naturschutzrecht) Rechnung getragen werden, deren Gegenstand örtlich, sachlich und zeitlich konkrete Aufsichtungsarbeiten im Feld sind. Auch in diesen nachgeordneten Verfahren werden die Träger öffentlicher Belange nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen beteiligt, wie es Beteiligte im aktuellen Verfahren ausdrücklich fordern. Damit ist zu gegebener Zeit eine intensive Kommunikation der Beteiligten mit den Antragstellern auf der Grundlage einer dann konkreten Ausführungsplanung möglich.

Soweit das beantragte Erlaubnisfeld von rechtskräftigen Wasserschutzgebieten, Bereichen des Natur- und Landschaftsschutzes und Gebieten mit weiteren Schutzziele berührt wird, können diese Schutzziele konkreten Aufsichtungstätigkeiten an konkreten Standorten entgegenstehen. Die Entscheidung über die bergrechtliche Erlaubnis vermag den fachrechtlichen Prüfungen der einzelnen Schutzgebietsmaßgaben bei der Projektierung und Beantragung konkreter Maßnahmen nicht vorzugreifen. Im gesamten zuzuteilenden Feld stehen solche Belange der Aufsichtung nicht entgegen.

Ebenso sind standortbezogene Maßnahmen, wie bspw. Bodenuntersuchungen oder die Bewertung von Altlasten, sowie die Festlegung naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Gegenstand der nachgeordneten Genehmigungsverfahren.

Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind im Einzelnen, soweit sie nicht bereits in spezifischen Normen konkretisiert sind, im Rahmen der nachgeordneten Verfahren zu beachten. Es ist heute nicht konkret erkennbar, inwieweit verbindliche und räumlich bestimmte Ziele, wie bspw. der Grundwasserschutz oder der Schutz von Natur und Landschaft, jedweder Art und Weise der Aufsichtung von Erdwärme, Sole und Lithium im gesamten Feld *KIT – Campus Nord II* entgegenstehen und damit die Erteilung der Erlaubnis ausschließen.

Die Darlegung und Bewertung der spezifischen Risiken und Umweltauswirkungen tiefengeothermischer Projekte im Feld *KIT – Campus Nord II* erfolgen nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in jedem für die tatsächliche Durchführung des Projektes erforderlichen Betriebsplanverfahren.

Kommunale öffentliche Interessen, die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 15 BBergG alleine aus der kommunalen Planungshoheit abgeleitet werden können, werden nicht vorgetragen.

Es ist Aufgabe des Projektträgers, Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere auch im Rahmen der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 2 Umweltverwaltungsgesetz, im gebotenen Umfang wahrzunehmen. Das LGRB kann private Projekte nicht an der Seite des Projektträgers in der Öffentlichkeit vertreten, steht jedoch für Auskünfte zu fachrechtlichen und verfahrensbezogenen Fragen, soweit seine personellen Ressourcen dies erlauben, in angemessener Art und Weise zur Verfügung.

3.2 Feldesstreckung und Befristung

Das zuzuteilende Feld erstreckt sich über eine Fläche von ca. 99,1 km². Gesichtspunkte, die gegen eine Ausweisung des Feldes mit der beantragten Geometrie sprechen, sind nicht erkennbar.

Die Erlaubnis ist nach § 16 Abs. 4 Satz 1 BBergG auf höchstens fünf Jahre zu befristen. Die Befristung steht in Beziehung zum vorgelegten Arbeitsprogramm, in dem nach § 11 Nr. 3 BBergG insbesondere dargelegt sein muss, dass die vorgesehenen Aufsuchungsarbeiten hinsichtlich Art, Umfang und Zweck ausreichend sind und in einem angemessenen Zeitraum erfolgen.

Ein sachlich und zeitlich differenziertes Arbeitsprogramm liegt mit dem Antrag vor. Ziel der Aufsuchung im beantragten Zeitraum von vier Jahren ist, zwei Tiefbohrungen in ca. 1.300 m abzuteufen, wobei die „Bohrung 1“ der Erkundung der Lagerstätte dient und die „Bohrung 2“ für wissenschaftliche Hochtemperatur-Anwendungen bis 170 °C ausgebaut werden soll. Beide Bohrungen dienen auch der Erkundung möglicher lithiumhaltiger Thermalwässer im Aufsuchungsgebiet.

Ein Zeitraum von vier Jahren ist für die Umsetzung dieses Arbeitsprogramms angemessen.

Die Erlaubnis wird nach den vorstehenden Ausführungen dem Antrag entsprechend befristet. Aus praktischen Erwägungen erfolgt die Befristung zum Ende des Monats, in dem die Entscheidung gefertigt ist.

3.3 Ergebnis der Antragsprüfung

Die Erlaubnis wird in beantragtem Umfang mit Nebenbestimmungen erteilt und antragsgemäß auf vier Jahre befristet.

Von der Erlaubnis ausgenommen ist die Aufsuchung oberflächennaher Geothermie bis in eine Tiefe von 400 m unter Gelände. Erklärtes Ziel des Antrages ist die Aufsuchung tiefer Geothermie. Die Erschließung oberflächennaher Geothermie und damit verbundene Aufsuchungsarbeiten beeinträchtigen die laut Arbeitsprogramm vorge-

sehenen Maßnahmen zur Erkundung des tiefen Erdwärmepotentials absehbar nicht. Eigene Projekte der Antragsteller zur Erschließung oberflächennaher Geothermie sind von dieser Beschränkung nicht erfasst. Mit dieser Einschränkung vermag der Zielsetzung des Bundesberggesetzes nach einer optimalen Nutzung bergfreier Bodenschätze Rechnung getragen werden, da im Erlaubnisfeld der unabhängigen Aufsuchung sowohl tiefer Geothermie als auch oberflächennaher geothermischer Energie eine rechtliche Grundlage geboten werden kann.

Die in Abschnitt IV. dargelegten Hinweise dienen der Information der Antragsteller.

4. Gebührenerhebung

Die Gebührenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3 bis 5, 7 und 12 des Landesgebührengesetzes (LGebG) vom 14.12.2004 (GBl. S. 895) in Verbindung mit Nr. 15.1.1 des Gebührenverzeichnisses (GebVerz) zur Gebührenverordnung des Umweltministeriums (GebVO UM) vom 23.09.2021 (GBl. S. 869) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Gebührenbemessung orientiert sich nach § 7 LGebG an den mit der Entscheidung verbundenen Verwaltungskosten. Berücksichtigt ist dabei auch die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung der Entscheidung für die Gebührenschuldner.

5. Unterrichtung Dritter

Die beteiligten Träger öffentlicher Belange werden via Email unter Übermittlung dieses Bescheides als pdf-Datei unterrichtet. Die Karte des Erlaubnisfeldes liegt ihnen bereits im Rahmen der Beteiligung vor.

IV. Hinweise

1. Die optionale **Verlängerung der Erlaubnis** nach § 16 Abs. 4 BBergG setzt eine planmäßige, d.h. eine dem Arbeitsprogramm des aktuellen Erlaubnisantrages entsprechende, Aufsuchung während der Laufzeit der Erlaubnis voraus. Abweichungen von diesem Arbeitsprogramm sind vorab mit dem LGRB abzustimmen, um die Verlängerungsoption zu wahren. Die Erfüllung der Berichtspflicht lt. Nebenbestimmungen durch die Rechtsinhaber in schriftlicher Form oder im Rahmen einer Besprechung mit dem LGRB stellt für sich allein keine Abstimmung im Sinne des Gesetzes dar. Auf der Grundlage der jährlichen Berichterstattung in Verbindung mit der Fortführung des Arbeitsprogramms wird das LGRB die Erfüllung der Aufsuchungspflicht bewerten und die Abstimmung über die Fortführung der Aufsuchung jährlich in schriftlicher Form gegenüber den Rechtsinhabern dokumentieren.

2. Für **Projekte der tiefen Geothermie in Baden-Württemberg** ist ein Gutachten erforderlich, das zu Fragen potentieller Erdbeben (Seismizität), die in Verbindung mit einem Projekt auftreten können, Stellung nimmt. In Zusammenhang mit dem Projekt stehende Erschütterungen dürfen das bergrechtlich zulässige Maß nicht überschreiten. Die Phasen eines Projekts, die das geothermische Reservoir beeinflussen, sind in geeigneter Weise zu überwachen und alle Tätigkeiten an den rechtlichen Maßgaben auszurichten.

Relevant ist die Betrachtung von Seismizität in Verfahren zur Zulassung bergrechtlicher Betriebspläne bspw. für Bohrungen, Stimulationen, Testförderungen und für den Dauerbetrieb, also bei der Umsetzung konkreter technischer Planungen. Nicht relevant ist sie für die Erteilung bzw. Verlängerung der bergrechtlichen Erlaubnis zur Aufsuchung.

Die Exploration des Feldes ist so zu konzipieren, dass die notwendigen geowissenschaftlichen Daten für die Beurteilung des Risikos durch Seismizität in den einzelnen Projektphasen zur Verfügung stehen. Bei der Vorbereitung eines Projektes ist daher besonderes Augenmerk auf die Erkundung der Strukturgeologie eines Projektgebietes und die Schaffung einer umfassenden Datengrundlage zu legen, um folgende Projektschritte, in denen wesentliche Investitionen zu tätigen sind, nicht zu verzögern. Die Datenbasis dafür wird in der Regel aus einer das Projektgebiet ausreichend abdeckenden 3D-Seismik mit angemessener Auflösung abzuleiten sein.

3. Aufsuchungsarbeiten im Erlaubnisfeld sind nach § 51 Abs. 1 BBergG grundsätzlich **betriebsplanpflichtig**. Auch wenn eine bergrechtliche Betriebsplanpflicht im Einzelfall nicht bestehen sollte, können Genehmigungen auf anderer Rechtsgrundlage für Aufsuchungsarbeiten erforderlich sein.

Ungeachtet der öffentlich-rechtlichen Gestattungen ist für die Benutzung von Grundstücken bzw. der mit diesen verbundenen Einrichtungen die Zustimmung der Grundeigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter erforderlich. Dies gilt beispielsweise auch für die Benutzung von Brunnen im Rahmen eines hydrochemischen Messprogramms.

5. **Restriktionsflächen**, wie Schutzgebiete, insbesondere Wasser-, Landschafts- und Naturschutzgebiete, kartierte Biotope, Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen, können die Aufsuchung im Erlaubnisfeld beeinträchtigen bzw. einschränken. Dies gilt auch für verbindliche **regionalplanerische Zielsetzungen** des Regionalverbandes. Eine frühzeitige Abstimmung von Feldarbeiten mit dem LGRB, der unteren Verwaltungsbehörde und ggf. weiteren Fachbehörden wird daher empfohlen. Auch die Städte und Gemeinden, auf deren Gebiet die Aufsuchungstätigkeit stattfinden soll, sollen frühzeitig in die Projektentwicklung einge-

bunden sein. Eine frühzeitige öffentliche Kommunikation der Aufsuchungsaktivitäten vermag dem Gedanken der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nach Umweltverwaltungsgesetz Rechnung zu tragen.

6. Für das Erlaubnisfeld ist nach § 30 BBergG i.V. mit § 1 der Verordnung des Umweltministeriums über Feldes- und Förderabgabe (Feldes- und Förderabgabeverordnung - FFVO) vom 11.12.2006 (GBl. S. 395), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.11.2020 (GBl. S. 1059), eine Feldesabgabe für die Aufsuchung des bergfreien Bodenschatzes Lithium zu entrichten. Die Aufsuchung von Erdwärme und Sole ist befristet von der Feldesabgabe befreit. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Der Abgabepflichtige hat bis zum 31. Mai eines jeden Jahres für den vorangegangenen Erhebungszeitraum eine Feldesabgabeklarung abzugeben und bis zum gleichen Tag die Feldesabgabe zu entrichten. Näheres ist dem beigefügten Merkblatt zu entnehmen (Anl. 4).

Die nächste Erklärung wird für das Erlaubnisfeld *KIT – Campus Nord II* (anteilig für 2022) bis spätestens 31.05.2023 erwartet.

7. Sofern in dem vom Erlaubnisfeld überdeckten Gebiet und seiner Nachbarschaft in der Vergangenheit Erkundungen (Geophysik, Bohrungen) des Untergrundes durchgeführt worden sind, deren **Daten und Erkenntnisse** möglicherweise für die Aufsuchung im Feld *KIT – Campus Nord II* von Nutzen sein könnten, sind redundante Datenerhebungen möglicherweise entbehrlich. Nähere Informationen über potentielle Altdaten sind beim LGRB erhältlich, das auch die Urheber der Altdaten vermittelt.
8. Belange von § 21 des Gesetzes zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für hoch radioaktive Abfälle - **Standortauswahlgesetz (StandAG)** vom 05.05.2017 (BGBl. I S. 1074) können für Aufsuchungsvorhaben im Erlaubnisfeld relevant sein:

Wirtschaftliche Interessen wie Rohstoffgewinnung oder die Nutzung von Erdwärme werden mit dem Gemeinwohlinteresse an der Suche eines sicheren Endlagerstandortes für radioaktive Abfälle abgewogen. Der Gesetzgeber hat dafür in § 21 StandAG Sicherheitsvorschriften festgelegt. Ziel ist es, Gebiete, die als bestmöglicher Standort für die Endlagerung in Betracht kommen, vor Veränderungen zu schützen, die ihre Eignung als Endlagerstandort beeinträchtigen können. Sämtliche bergbauliche und sonstige Tätigkeiten ab einer Tiefe von mehr als 100 Metern müssen derzeit auf diesen Aspekt geprüft werden. Das Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung bewertet in Zusammenarbeit mit den Landesbehörden, inwiefern wasser- und bergrechtlich zulassungspflichtige Vorhaben zugelassen werden können oder abzulehnen sind.

Nähere Informationen sind dem zentralen Informationsangebot des Bundes zur Suche nach einem Endlager für hochradioaktive Abfälle in Deutschland zu entnehmen: www.endlagersuche-infoplattform.de.

Diese Hinweise dienen der Information der Erlaubnisinhaber. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit in Bezug auf die mit der Erlaubnis verbundenen Rechte und Pflichten.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe, Klage erhoben werden.

gez. Susanne Hogenmüller

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter [Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien](#)
Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Karte des Erlaubnisfeldes KIT-Campus Nord II

Feldesname: KIT-Campus Nord II
 Feldesnummer: 1703
 Art d. Berechtigung: Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken
 Bodenschatz: Erdwärme, Sole und Lithium
 Feldesgröße: 99,0825 km² (unter Berücksichtigung der Projektionsverzerrung)
 Bundesland: Baden-Württemberg
 Zuständige Bergbehörde: Regierungspräsidium Freiburg
 Abt. 9 - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB)
 Regierungsbezirk: Karlsruhe
 Kreis: Karlsruhe (Land), Karlsruhe (Stadt)
 Gemeinden: Bruchsal, Dettenheim, Stutensee, Graben-Neudorf, Eggenstein-Leopoldshafen, Linkenheim-Hochstetten, Karlsdorf-Neuthard, Weingarten (Baden), Karlsruhe

Koordinaten der Feldeseckpunkte:

Punkt-Nr.	ETRS89/UTM-Koordinaten	
	R [m]	H [m]
6816/5712	454234,666	5444261,209
6816/5713	461440,116	5444261,103
6816/5714	461440,107	5441762,134
6817/5715	465138,625	5441762,103
6917/5707	465138,608	5435264,744
6915/5706	450648,939	5435264,723

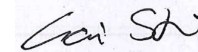
Zwischen den Punkten 6915/5706 und 6816/5712 verläuft die Feldesgrenze entlang der Landesgrenze von Baden-Württemberg / Rheinland-Pfalz.

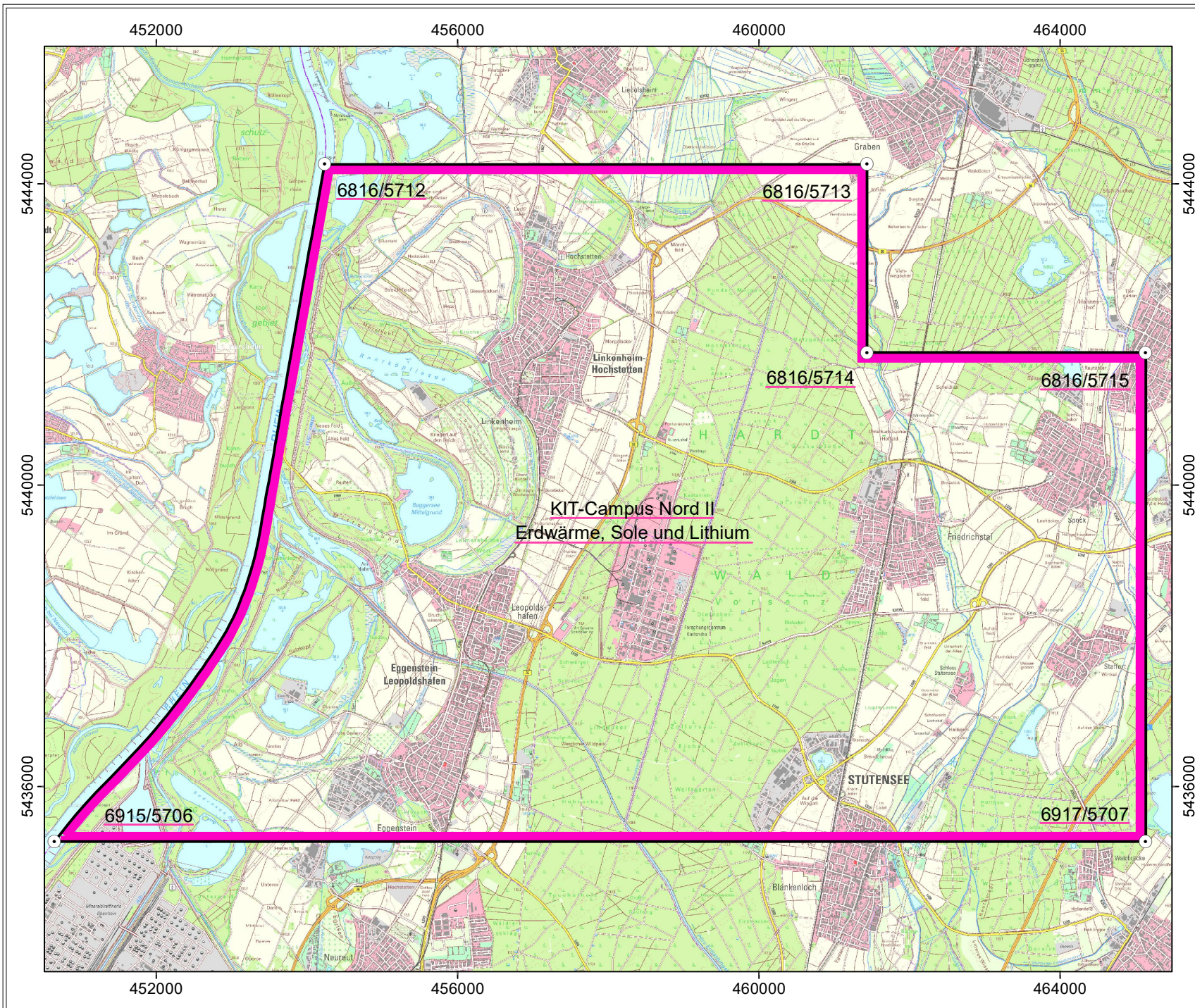
Bezugssystem: ETRS89/UTM

Angefertigt: Karlsruhe Institut für Technologie (KIT)

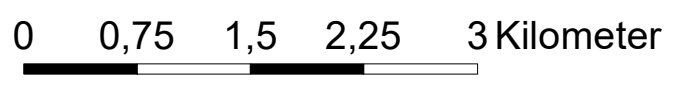
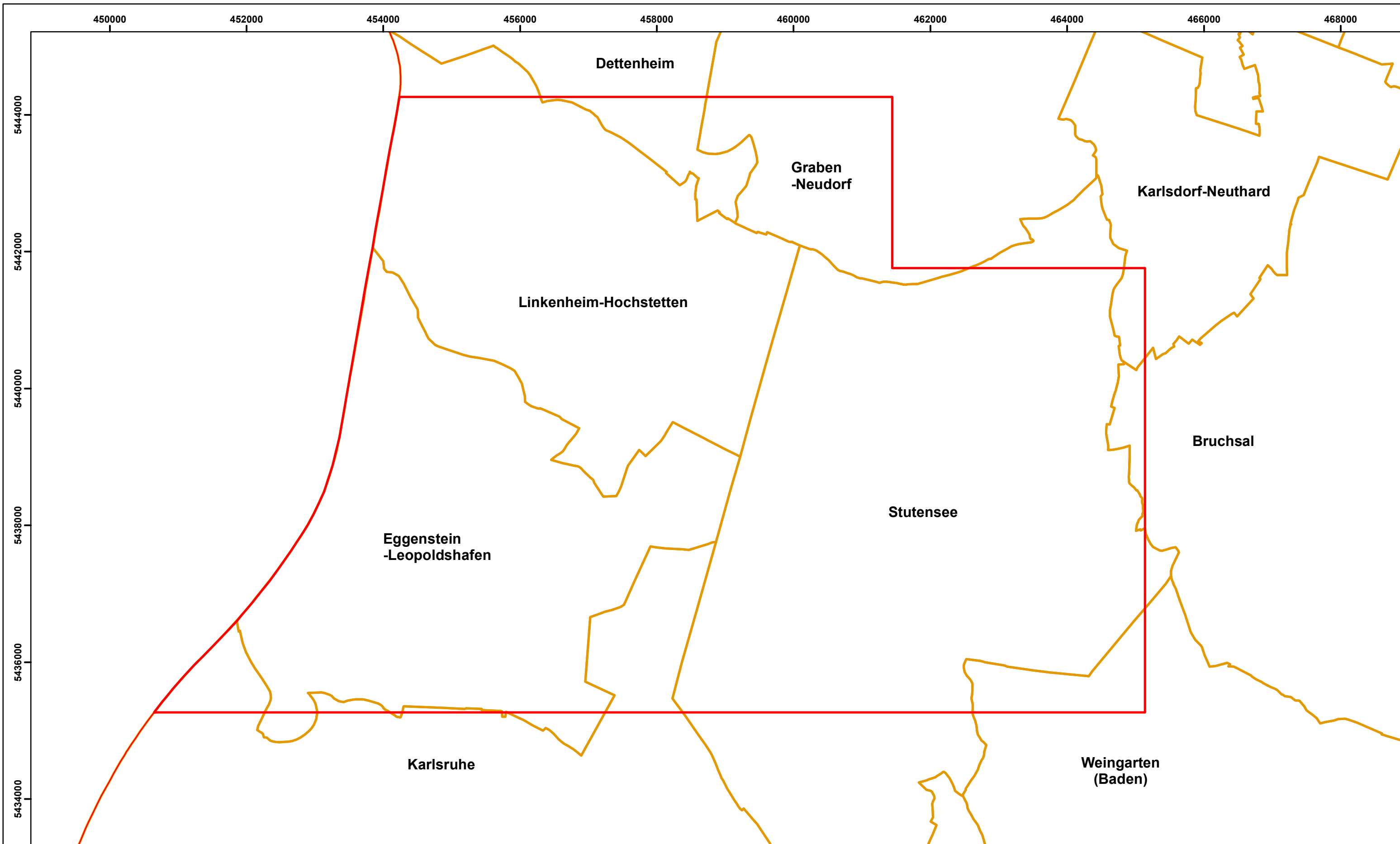
Letzte Bearbeitung: 26.07.2021

Sachbearbeiter: M.Sc. Kai Stricker

Unterschrift: 



Maßstab: 1:50.000



Legende

- 1703 - KIT-Campus Nord II
- Gemeindegrenzen

Baden-Württemberg REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG <small>Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</small>	
Projekt: Erlaubnisfeld 1703 -KIT-Campus Nord II Gemeindegrenzen	
Aktenzeichen: -	Anlage: -
angefertigt: Landesbergdirektion	14.03.2022